



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan • Neue Reihe 46 • 18209 Bad Doberan

Forstamt Bad Doberan

Stadt Kröpelin
Markt 1
18236 Kröpelin

Bearbeitet von: Herr Zimmermann

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-0
Fax: 0 3 99 4/ 235 – 422
E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-07/2023
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 03. Februar 2023

Anlage: 3

forstrechtliche Stellungnahme

Bebauungsplan Nr. 18 „Altenhagen-Hof“ – Vorentwurf vom 17.11.2022

- *Ihr Schreiben vom 06.01.2023 – Frist bis zum 10.02.2023*

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit sich das o.g. Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 18 „Altenhagen-Hof“ – Entwurf vom 17.11.2022“ aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **forstrechtliche Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG¹ wird für das geplante Vorhaben „Bebauungsplan Nr. 18 „Altenhagen-Hof“, – Entwurf vom 17.11.2022 in der Gemarkung Altenhagen, Flur 1, Flurstücke 300, 28/4, 51/3, 51/4 und 53/3 das **Einvernehmen nicht erteilt**.

I. Begründung:

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktion des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

Gemäß § 32 Abs. 3 LWaldG und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

liegt die Zuständigkeit für Verfahren nach § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

1. Darstellung Wald und gesetzlich vorgesehener Waldabstand:

Angrenzend zum Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes Nr. 18 befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG (siehe Karten). Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Bei der Prüfung der Planzeichnung Teil A wurde festgestellt, dass der gesetzlich vorgesehene Waldabstand von 30 Metern in der Planzeichnung nicht berücksichtigt wurde. Aufgrund der Nähe des Waldes zur dargestellten Baugrenze ist davon auszugehen, dass eine Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Waldabstandes vorliegt.

Da es sich hierbei um eine von andere Wohnbebauung losgelöste Festsetzung für neue Wohnhäuser (Baufelder mit Baugrenzen) handelt, ist eine Ausnahme zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) nicht gegeben.

Aufgrund der fehlenden Darstellung des gesetzlichen Waldabstandes (westlicher Waldteil) und der vorliegenden Waldabstandsunterschreitung, sowie der inkorrekten Darstellung des Waldrandes und des Waldabstandsbereichs im nördlichen Teil ist der vorliegende Entwurf zum o.g. Bebauungsplan abzulehnen.

Aus forstrechtlicher Sicht ist der gesetzlich vorgesehene Waldabstand von 30 Metern in der Planzeichnung Teil A darzustellen und die dargestellte Baugrenze ist an den gesetzlichen Waldabstand von 30 Metern anzupassen (aus dem Bereich des Waldabstandes herauszunehmen).

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Für die dargestellten Festsetzungen von Nicht-Wald-Flächen bestehen keine Einwände.

Für die weitere Prüfung und Bearbeitung ist der vorliegende Entwurf wie folgt zu ergänzen und der Forstbehörde erneut vorzulegen.

- In der Planzeichnung Teil A ist der fehlende Waldabstand zum westlichen Waldteil (Flurstücke des Waldes 88/4, 89/1 und 90 der Flur 1 und der Gemarkung Altenhagen) und zum nördlichen Waldteil (Flurstücke 148/1, 20 und 26/3 der Flur 1 der Gemarkung Altenhagen und Flurstück 2 der Flur 3 der Gemarkung Altenhagen) zu ergänzen und anzupassen

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Zimmermann unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Pencz
Forstamtsleiter

Übersichtskarte

Maßstab 1: 500

Bereich des gesetzlichen Waldabstands

30

Wald

Flur 3

Altenhagen

Flur 1

8,3 4,2 0 8,3 16,7 m

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

erstellt von Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am 03.02.2023



Übersichtskarte

Maßstab 1: 550

332 90250

332 90300

Wald

Wald

Bereich des
gesetzlichen Waldabstands
30 m

20

Flur 2

Altenhagen

Flur 1

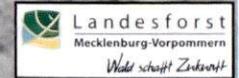
59
91500

59
91500



332 90250

332 90300



erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 03.02.2023

Übersichtskarte

Maßstab 1: 1500



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

erstellt von Landesforst M-V
-Anstalt d. o. Rechts
erstellt am 03.02.2023